

VSC

“SPIKE” GULDENTAL

SATZUNG

(Stand: 25.März 1994)

§1

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 29.Juni 1992 in Guldental gegründete Verein führt den Namen Volleyball Sport Club "Spike" Guldental e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein VSC "Spike" Guldental e.V. hat seinen Sitz in Guldental. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung der Aufnahme anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung.

4. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - I.
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - II.
jugendliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als fördernde Mitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen, aber nicht an den sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Trainingsbetrieb) teilnehmen. Juristische Personen können das Wahlrecht eines ordentlichen Mitgliedes ausüben. Eine Wahl als Funktionsträger ist nicht zulässig.

§3

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§4

BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im Voraus zu entrichten.
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Erfolgt der Beitritt nicht zu Beginn eines Kalenderhalbjahres so ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§5

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6

MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. strenger Verweis
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7

RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen –vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§8

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ab 10 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass die als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Pressewart

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen.

§11 AUSSCHÜSSE

Vereinsausschlüsse können bei Bedarf vom Vorstand mit Zustimmung der hierfür berufenen Mitglieder gebildet werden, insbesondere für die Durchführung der Aufgaben bei größeren Veranstaltungen. Sie haben die Weisungsbefugnis des Vorstandes zu beachten.

§12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig, jedoch die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§14 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§15 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§16 AHNDUNG VON VERSTÖßEN

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt gegen Mitglieder und Nichtmitglieder, die dem Verein einen Schaden zufügen, Klage auf Schadenersatz beim ordentlichen Gericht zu erheben.

§17 HAFTPFLICHT

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind aufgrund der alljährlich zu erstattenden Bestands-erhebung gegen Schäden, die im Sportbetrieb eintreten, versichert.

§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentlichen) beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Breiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Guldental mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.